

R 8648

2/26 Rechtskraft  
2/34 Sonstiges Gerichtsverfahrensrecht  
5/2/1 Asylverfahrensrecht

AsylVfG § 26 Abs. 1  
AsylVfG § 73 Abs. 1  
AuslG § 51 Abs. 1  
VwGO § 121

Familienasyl  
Widerruf  
Rechtskraft

1. Alleinige Rechtsgrundlage für den Widerruf auch einer auf § 26 AsylVfG gestützten Statusentscheidung nach § 31 Abs. 2 AsylVfG ist § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG. § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG entfaltet insoweit keine Sperrwirkung gegen die Anwendbarkeit von § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG. Die Widerrufsentscheidung nach § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG darf „in den Fällen des § 26“ im Übrigen jedoch nur nach Maßgabe des in § 73 Abs. 1 S. 2 AsylVfG zum Ausdruck gebrachten „Grundsatzes der doppelten Deckung“ erfolgen, wonach eine Widerrufsentscheidung dann zu unterbleiben hat, wenn ein Asylanspruch im Übrigen jedoch wegen eigener politischer Verfolgung besteht.

2. Wurde in einem rechtskräftig gewordenen Urteil des Verwaltungsgerichts der Verpflichtungsausspruch („§ 51 Abs. 1 AuslG“) rechtsfehlerhaft mit § 26 AsylVfG begründet, so ist für den Widerruf des in Vollziehung des Urteils ergangenen Bescheids eine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage erforderlich, die die Voraussetzungen für die - wenn auch rechtsfehlerhaft angenommene - Anwendbarkeit des § 26 AsylVfG entfallen lässt. Darauf, dass der in Vollziehung des Urteils ergangene Bescheid aus diesem Grund schon von Anfang an rechtswidrig war, kommt es wegen und im Umfang der Rechtskraftbindung - auch eines fehlerhaften Urteils - nicht an.

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 10.08.2000 - A 12 S 129/00 -  
(VG Sigmaringen)



# VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

## Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

-Klägerin-  
-Berufungsbeklagte-

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die  
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 2243567-163,

-Beklagte-  
-Berufungsklägerin-

beteiligt:  
der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,  
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 2243567-163 (Bet. 3/2000),

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

hat der 12. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. August 2000 durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Semler, den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Roth und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Hammer

am 10. August 2000

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 25. Juni 1998 - A 6 K 12447/97 - geändert.

Die Klage wird insgesamt abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und stammt aus [REDACTED], [REDACTED] Provinz Kahramanmaraş. Angabegemäß verließ sie [REDACTED] die Türkei, um zunächst in der Schweiz, gemeinsam mit ihrem sich dort bereits aufhaltenden Ehemann, ein Asylverfahren zu betreiben. Am [REDACTED] reisten die insoweit erfolglos gebliebenen Eheleute mit ihren vier gemeinsamen Kindern nach Deutschland ein. Die Klägerin beantragte am 17.11.1989 (gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern der Familie) ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Das Asylverfahren der Familie sowie ein erstes Asylfolgeverfahren des Ehemanns der Klägerin blieben erfolglos.

Am 20.03.1995 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag. Zur Begründung berief sie sich auf eigene exilpolitische Betätigungen in der Bundesrepublik Deutschland sowie auf eine angebliche Veränderung der politischen Situation in der Türkei.

Am 26.06.1995 stellte der Ehemann der Klägerin einen weiteren Asylfolgeantrag, zu dessen Begründung er sich ebenfalls auf exilpolitische Aktivitäten und die angeblich veränderte politische Situation in der Türkei berief.

Am 06.03.1996 wurden die Klägerin und ihr Ehemann durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu ihren Asylfolgeanträgen angehört. Mit Bescheiden vom 18.03.1996 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylfolgeanträge der Klägerin sowie ihres Ehemannes ab. Es wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurde ihnen jeweils die Abschiebung in die Türkei angedroht. Die Bescheide wurden am 19. bzw. 20.03.1996 zugestellt.

Bereits zuvor, nämlich am 15.01.1996, hatten die Klägerin und ihr Ehemann (Untätigkeits-) Klagen beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben. Nach Ergehen der Bescheide vom 18.03.1996 beantragten sie, die Beklagte unter Aufhebung der Bescheide des Bundesamts vom 18.03.1996 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG vorliegen.

Mit Urteil auf die mündliche Verhandlung vom 12.07.1996 hob das Verwaltungsgericht die Bescheide des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 18.03.1996 auf und verpflichtete die Beklagte, die Klägerin und ihren Ehemann als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Kammer in ständiger Rechtsprechung davon ausgehe, dass Kurden u.a. in den Notstandsgebieten in einer Weise politischer Verfolgung ausgesetzt seien, dass es jedem Einzelnen nicht zumutbar sei, dorthin zurückzukehren. Eine zumutbare inländische Fluchtalternative stehe vorliegend nicht zur Verfügung. Offen bleiben könne, ob der Ehemann der Klägerin auch wegen seiner exilpolitischen Aktivitäten gefährdet sei. Die Klägerin habe einen Anspruch auf Familienasyl nach § 26 AsylVfG.

Mit Beschluss vom 02.09.1996 ließ der Senat auf den Antrag des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 12.07.1996 - A 6 K 10136/96 -, soweit es den Ehemann der Klägerin betraf, zu. Im Übrigen wurde der Antrag des Bundesbeauftragten abgelehnt, weil der Antragsschriftsatz zur Anerkennung der Klägerin gemäß § 26 AsylVfG keine Darlegungen enthielt.

Mit Bescheid vom 31.10.1996 erkannte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Klägerin als Asylberechtigte an („§ 26 AsylVfG“) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Zur Begründung wurde auf das - hinsichtlich der Klägerin rechtskräftig gewordene - Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 12.07.1996 - A 6 K 10136/96 - verwiesen.

Mit Urteil vom 10.04.1997 - A 12 S 2596/96 - wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 12.07.1996 geändert, soweit die Beklagte verpflichtet worden war, den Ehemann der Klägerin als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass bei ihm die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Die Klage des Ehemanns der Klägerin wurde insoweit abgewiesen.

Unter dem 18.08.1997 teilte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge der Klägerin mit, dass bezüglich ihrer Anerkennung als Asylberechtigte ein Widerrufsverfahren gemäß § 73 AsylVfG eingeleitet worden sei, nachdem der Asylantrag ihres Ehemanns nunmehr endgültig abgelehnt worden sei. Es sei beabsichtigt, ihre Anerkennung zu widerrufen und festzustellen, dass weder die Voraussetzungen des § 51 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Der Klägerin wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Unter dem 18.09.1997 trug der Prozessbevollmächtigte der Klägerin gegenüber dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vor, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf nicht vorlägen. Mit der Ablehnung des Berufungszulassungsantrags

gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 12.07.1996, soweit es die Klägerin betreffe, seien die dort ausgesprochene Verpflichtung und die sie tragenden Gründe rechtskräftig geworden. Die dortige Entscheidung sei mit allgemeinen Erwägungen zur Lage in der Türkei begründet, aus denen sich die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung auch der Klägerin ergebe. Die Begründung des Urteils beziehe sich insoweit auf die Klägerin ebenso wie auf ihren Ehemann. Der Hinweis auf § 26 AsylVfG stelle sonach nur einen „Zusatz“ dar.

Mit Bescheid vom 15.10.1997 widerrief das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte vom 31.10.1996 sowie die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG. Zugleich wurde festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen.

Die Klägerin hat am 13.11.1997 Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen erhoben mit dem Antrag, die Entscheidung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.10.1997 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG festzustellen.

Zur Begründung hat die Klägerin vortragen lassen, die Ablehnung des Asylfolgeantrags ihres Ehemanns bewirke keine Veränderung der im Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 12.07.1996 dargestellten Tatsachenslage. Die von ihr geltend gemachten eigenen Verfolgungsgründe lägen sonach weiter vor.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert.

Mit Urteil vom 25.06.1998 hat das Verwaltungsgericht den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.10.1997 aufgehoben, soweit darin die Feststellung von Abschiebungshindernissen

nach § 51 Abs. 1 AuslG widerrufen wurde. Im Übrigen wurde die Klage der Klägerin abgewiesen. Zur Begründung hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass der Widerruf der Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG rechtmäßig sei. Auf Grund des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 10.04.1997 habe rechtskräftig festgestanden, dass der Ehemann der Klägerin keinen Asylanspruch gehabt habe. Die Grundlage für das Familienasyl der Klägerin sei damit entfallen. Zu Recht habe das Bundesamt das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 12.07.1996 dahingehend interpretiert, dass das Urteil darauf beruhe, dass der Klägerin Familienasyl zustehe. Dieser Ausspruch über Familienasyl wäre überflüssig gewesen, wenn hinsichtlich der Klägerin eine eigene Verfolgung festgestellt worden wäre. Im Übrigen lägen jedoch die Voraussetzungen für den Widerruf der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht vor. Die dahingehende Verpflichtung im Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 12.07.1996 sei, was die Klägerin angehe, zu Unrecht erfolgt. Denn bei der Gewährung von Familienasyl bilde § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AuslG keine gesetzliche Grundlage dafür, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG durch Verwaltungsakt festzustellen. Der gleichwohl getroffene Ausspruch zu § 51 Abs. 1 AuslG im Bescheid des Bundesamtes vom 02.09.1996 (muss heißen: 31.10.1996) sei demnach von Anfang an rechtswidrig gewesen und könne daher nicht nach § 73 AsylVfG widerrufen werden.

Auf Antrag des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat der Senat mit Beschluss vom 13.01.2000 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zugelassen, soweit der Klage stattgegeben wurde.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 25.06.1998 - A 6 K 12447/97 - zu ändern und die Klage insgesamt abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten, der im Berufungsverfahren nichts vorgetragen hat, stellt keinen Antrag.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen und hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass die Rechtskraft des Urteils des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 12.07.1996 - A 6 K 10136/96 - einem Widerruf des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 31.10.1996 entgegenstehe; in dem genannten Urteil sei das Vorliegen der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG in ihrer Person aus eigenem Recht festgestellt worden. Eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage sei nicht eingetreten und ergebe sich insbesondere auch nicht aus der fehlenden Asylberechtigung ihres Ehemanns.

Der Senat hat die Klägerin in der mündlichen Verhandlung angehört. Hierzu wird auf die Aufzeichnungen des Berichterstatters (Anlage zur Niederschrift) verwiesen.

Dem Senat liegen die die Klägerin und ihren Ehemann betreffenden Behörden- und Gerichtsakten vor. Diese waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die in der mit der Ladung übersandten Liste aufgeführten Erkenntnismittel und Leitsatzurteile des Senats. Auf die genannten Unterlagen wird ergänzend verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Nach §§ 125 Abs. 1, 102 Abs. 2 VwGO konnte der Senat auch ohne die in der mündlichen Verhandlung ausgebliebenen Beteiligten über die Berufung verhandeln und entscheiden.

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat der Klage der Klägerin zu Unrecht teilweise stattgegeben. Der Be-

scheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.10.1997 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin sonach nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

I.

1.) Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.10.1997 findet - soweit noch streitgegenständlich (hier: Widerruf der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG) - seine Rechtsgrundlage in § 73 Abs. 1 AsylVfG. Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies gilt auch in den Fällen des § 26 AsylVfG und selbst dann, wenn - wie hier - die Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslG rechtsfehlerhaft allein auf § 26 AsylVfG gestützt wurde. Insoweit entfaltet § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG auch „in den Fällen des § 26 (AsylVfG)“ keine Sperrwirkung gegen die Anwendbarkeit der Widerrufsregelung in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Denn bei der Regelung des § 73 Abs. 1 AsylVfG handelt es sich um eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Widerruf einer asylrechtlichen Statusentscheidung, weshalb auch der Regelung in § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG keine die Anwendbarkeit von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG verdrängende Bedeutung im Sinne einer *lex specialis* zukommt.

a) Der Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 15.10.1997 wurde allerdings insoweit nur auf § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG gestützt. Die dort genannten Voraussetzungen liegen jedoch nicht vor. Weder handelt es sich insoweit um den Widerruf der „Anerkennung als Asylberechtigter“ noch ist die Anerkennung des Stammberechtigten (hier: des Ehemanns der Klägerin) erloschen, widerrufen oder zurückgenommen worden. Eine (doppelt) analoge Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG kommt schon wegen Fehlens einer ausfüllungsbedürftigen „Regelungslücke“ bei der gesetzlichen Regelung des Widerrufstatbestands nicht in Betracht.

Gleichwohl ist der Senat vorliegend auch aus prozessualen Gründen nicht an der Heranziehung einer „anderen“ als der im angegriffenen Bescheid genannten Vorschrift gehindert. Denn wenngleich das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Regelung in § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG unzutreffend als Rechtsgrundlage für seine Entscheidung angenommen hat, so wäre diese „Rechtsgrundlage“ doch auf die gleiche Rechtsfolge gerichtet wie § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG; sie teilte mit dieser auch den Charakter als Maßnahme einer gebundenen Verwaltungsentscheidung. Unabhängig von der behördlichen Begründung ist der Senat nach § 113 Abs. 1 VwGO von sich aus zur Prüfung verpflichtet, ob der angefochtene Verwaltungsakt mit dem objektiven Recht in Einklang steht und, falls nicht, ob er die Klägerin in ihren Rechten verletzt. Die Heranziehung anderer als im angefochtenen Bescheid genannter Normen und Tatsachen wäre ihm nur dann verwehrt, wenn dies zu einer Wesensveränderung des angefochtenen Bescheids führen oder die Klägerin in ihrer Rechtsverteidigung unzumutbar beeinträchtigen würde (BVerwG, Urteil vom 24.11.1998, BVerwGE 108, 30, 35). Dies ist hier ersichtlich nicht der Fall.

b) Bei den Sätzen 1 und 2 des § 73 Abs. 1 AsylVfG handelt es sich nicht um zwei eigenständige Rechtsgrundlagen für den Widerruf positiver asylrechtlicher Statusentscheidungen; insbesondere handelt es sich bei Satz 2 nicht um eine Satz 1 verdrängende speziellere Regelung. Schon dem Wortlaut des Satzes 2 („...ist...ferner zu widerrufen...“) lässt sich entnehmen, dass damit nur ein Anwendungsfall des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG („in den Fällen des § 26 <AsylVfG>“) benannt werden soll. Diese Auslegung findet ihre nachdrückliche Bestätigung auch in den Gesetzgebungsmaterialien. So war im Gesetzentwurf zur Neuregelung des Asylverfahrensgesetzes, wie er am 12.02.1992 im Bundestag eingebracht wurde (BT-Drs. 12/2062), zum Familienasyl nach § 26 - übereinstimmend mit der alten Regelung in § 7a Abs. 3 AsylVfG - noch bestimmt, dass dem Ehegatten eines Asylberechtigten - nach Maßgabe der Vorschrift im Übrigen - „die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt“ werde (BT-Drs. 12/2062, S. 10 und 32). In § 71 Abs. 1 Satz 1 (in Abs. 2 Satz 1 entsprechend für den Fall der Rücknahme) des Gesetzentwurfs

(„Widerruf und Rücknahme“) war - damit korrespondierend - angeordnet, dass u.a. bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (auch) „die Gewährung der Rechtsstellung eines Asylberechtigten“ zu widerrufen sei. In der Begründung heißt es, dass durch die damit erfolgte Änderung der bisherigen Regelung in § 16 Abs. 1 und 2 AsylVfG (insoweit nur) klargestellt werden solle, dass die Tatbestände auch (dann) Anwendung finden sollten, „wenn einem Ausländer nach § 26 (Familienasyl) die Rechtsstellung eines Asylberechtigten gewährt wurde“ (BT-Drs. 12/2062, S. 39). Im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wurde das Familienasyl u.a. dahingehend modifiziert, dass den Familienangehörigen eines Asylberechtigten nicht mehr jeweils die Rechtsstellung eines Asylberechtigten zu gewähren sei, sie vielmehr unter den gesetzlichen Voraussetzungen als Asylberechtigte anzuerkennen seien (BT-Drs. 12/2718, S. 20 und 60). Allein aus dieser Änderung des Familienasyls ergab sich die Notwendigkeit einer Anpassung der Widerrufs- und Rücknahmevorschrift (nach damaliger Zählung: § 71 Abs. 1 und 2). Zur Begründung der Änderung der - bis auf die Zählung - mit § 73 Abs. 1 und 2 AsylVfG übereinstimmenden Vorschrift wird ausgeführt, dass es sich bei § 71 Abs. 1 Satz 1 (und entsprechend beim Rücknahmetatbestand des Abs. 2) (nur) um eine „redaktionelle Anpassung“ an die Änderung des § 26 handle. Zum neuen § 71 Abs. 1 Satz 2 wird angegeben, dass damit (nur) „klargestellt“ werde, dass das Erlöschen, der Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung des Stammberechtigten „nur dann“ zum Widerruf der Familienasylanerkennung führe, wenn das betreffende Familienmitglied keine eigenen Asylgründe habe (BT-Drs. 12/2718, S. 37 und 62).

Für den Gesetzgeber war damit selbst unzweifelhaft, dass auch „in den Fällen des § 26 (AsylVfG)“ grundsätzlich nach dem Widerrufstatbestand des (nach heutiger Zählung) § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zu verfahren sei; § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG kommt insoweit nur die Bedeutung zu, auf den in diesen Fällen zu beachtenden „Grundsatz der doppelten Deckung“ hinzuweisen. Der Leiter des Bundesamtes bzw. der von ihm beauftragte Bedienstete (§ 73 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG) soll bei Widerruf und Rücknahme einer auf § 26 AsylVfG gestützten Asylanerkennung stets in den Blick nehmen, dass in der-

artiger Konstellation auch ein eigener (originärer) Asylanspruch des bislang „nur“ Familienasylberechtigten gegeben sein kann.

Der sich zur Überzeugung des Senats bereits aus dem Wortlaut der Vorschrift ergebende Regelungsgehalt der Widerrufsvorschrift findet seine Deckung im Übrigen nicht nur - wie oben dargelegt - im Willen des historischen Gesetzgebers, sondern lässt sich auch unschwer mit einer an Sinn und Zweck der Norm orientierten Auslegung in Einklang bringen.

Für eine Auslegung des Inhalts, dass man in § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG eine abschließende Regelung für den Widerruf einer originären u.a. Asylberechtigung erblicken wollte, wohingegen § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nur, aber in diesem Umfang auch abschließend, den Widerruf der (nur) abgeleiteten Berechtigung aus § 26 AsylVfG regeln sollte, fehlt es insoweit an einem nachvollziehbaren Anknüpfungspunkt (anders Marx, AsylVfG, 4. Aufl. 1999, § 73 Rdnr. 55). Selbst wenn für eine derartige Auslegung die angebliche „Zweckrichtung des Familienasyls“ streiten sollte, könnte dem beispielsweise auch durch eine teleologische Reduktion des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG - im Sinne einer Nichtanwendbarkeit von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG im Falle z.B. der Eheauflösung und bei Erreichen der Volljährigkeit der abgeleitet asylberechtigten Kinder - Genüge getan werden (so auch Renner, AuslR, 7. Aufl. 1999, § 73 Rdnr. 18).

2.) Die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG der im Bescheid vom 31.10.1996 getroffenen Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG lagen vor.

a) Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist u.a. die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies setzt - schon nach dem Wortlaut („nicht mehr vorliegen“) - eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage dergestalt voraus, dass wegen dieser Änderung die Voraussetzungen für die genannte Feststellung nicht mehr gegeben sind. Selbst

wenn sich diese Feststellung wegen einer fehlerhaften Rechtsanwendung als von Anfang an rechtswidrig erweist, könnte sie allein aus den diese Rechtswidrigkeit begründenden Umständen - bei im Übrigen unveränderter Sach- und Rechtslage - nicht widerrufen werden. Bei (nur) bestandskräftig gewordenen Verwaltungsakten ergibt sich dies nicht allein - wie dargelegt - aus dem Wortlaut der Widerrufsvorschrift, sondern steht auch im Einklang mit dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Grundsatz des Vertrauensschutzes, wie er exemplarisch auch im Regelungsgefüge der §§ 48, 49 VwVfG seinen Ausdruck gefunden hat (so auch VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.11.1999, ESVGH 50, 125, 128). Beruht die asylrechtliche Statusentscheidung - wie vorliegend - zudem auf einem die Behörde rechtskräftig verpflichtenden Urteil des Verwaltungsgerichts, streitet auch der Gesichtspunkt der sich aus der Rechtskraft eines solchen Urteils ergebenden Bindungswirkung gegen einen Widerruf bzw. die Rücknahme einer sich in Vollziehung des Urteils ergangenen Bescheids aus solchen Gründen, die im für das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung als maßgeblich zu Grunde zu legenden Beurteilungszeitpunkt bereits vorlagen. Im Umfang der Rechtskraft ist es der Verwaltung verwehrt, einen auf ein verpflichtendes Urteil hin ergangenen Verwaltungsakt - allein wegen dessen schon im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung vorliegender (Rechts-) Fehlerhaftigkeit - zu widerrufen bzw. zurückzunehmen (vgl. BVerwG, Urteile vom 21.09.1984, BVerwGE 70, 156, und vom 24.11.1998, BVerwGE 108, 30, 33 f.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 23.11.1999, ESVGH 50, 125, 129; Hess. VGH, Urteil vom 02.04.1993 - 10 UE 1413/91 -). Eine andere Betrachtungsweise wäre mit dem sich aus dem Grundgesetz ergebenden Grundsatz der Gewaltenteilung schwerlich in Einklang zu bringen.

b) Auf den Regelfall des Widerrufs der (originären) Asylberechtigung usw. gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG angewendet, bedeutet dies, dass für die Rechtmäßigkeit des Widerrufs eine nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage festgestellt werden muss, die die ursprünglich gegebenen Voraussetzungen einer politischen Verfolgung nachträglich entfallen ließ.

Eine nachträgliche Änderung der politischen Verfolgungssituation in diesem Sinne lässt sich vorliegend nicht feststellen. Dies ist jedoch auch unbeachtlich, weil weder dem Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 12.07.1996 noch dem in seiner Vollziehung ergangenen Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 31.10.1996 eine politische Verfolgung der Klägerin in eigener Person zu entnehmen ist. Insbesondere fehlt es in dem genannten Urteil auch an jedem Hinweis darauf, dass auch in der Person der Klägerin - insoweit im Unterschied zum Ehemann der Klägerin (vgl. insoweit UA S. 22) - (aus eigenem Recht) die Voraussetzungen für die Feststellung einer politischen Verfolgung nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Der insoweit gleichwohl ergangene Verpflichtungsausspruch kann seine rechtliche Begründung daher nur in dem Satz „Die Klägerin hat Anspruch auf Familienasyl nach § 26 AsylVfG“ finden. Unmissverständlich hat derselbe Einzelrichter, der auch das Urteil vom 12.07.1996 gefällt hat, in seinem die hier streitgegenständliche Widerrufsentscheidung betreffenden Urteil vom 25.06.1998 bekräftigt, dass in seiner früheren Entscheidung eine eigene Verfolgung der Klägerin nicht festgestellt worden sei („Der Ausspruch über Familienasyl wäre überflüssig gewesen, wenn hinsichtlich der Klägerin eigene Verfolgung festgestellt worden wäre.“).

Wenn es sonach bei der Prüfung des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG zwar im Regelfall (des Widerrufs einer positiven asylrechtlichen Statusentscheidung aus eigenem Recht) auf das Entfallen der Voraussetzungen politischer Verfolgung wegen nachträglicher Änderung der Sach- oder Rechtslage ankommt, so sind, im Falle der Anwendung der Vorschrift - wie hier - auf die Konstellation der nach § 26 AsylVfG nur abgeleiteten Berechtigung, die sich daraus ergebenden Besonderheiten zu berücksichtigen. Unmaßgeblich ist insoweit beispielsweise die Veränderung der politischen Situation, die möglicherweise eine von der früheren Beurteilung abweichende Einschätzung der Gefährdungssituation des Stammberechtigten nach sich ziehen könnte. Da bei der Anerkennung nach § 26 AsylVfG eine Prüfung eigener politischer Verfolgung des Asylbewerbers gerade vermieden werden soll, kann es dann insoweit auch nicht auf die nachträgliche Veränderung der Sach- oder Rechtslage, die

eine politische Verfolgung des (Familien-)Asylberechtigten, dessen Anerkennung zu widerrufen ist, entfallen ließe, ankommen. Maßgeblich ist in dieser Konstellation vielmehr, ob eine nachträgliche Änderung der Sach- oder Rechtslage die Voraussetzungen für den Rechtserwerb nach § 26 AsylVfG hat entfallen lassen.

Die so bestimmten Widerrufsvoraussetzungen liegen hier vor. Dabei hat der Umstand, dass die Zuerkennung des § 51 Abs. 1 AuslG von vornherein nicht auf § 26 AsylVfG hätte gestützt werden dürfen, außer Betracht zu bleiben. Denn eine von Anfang an wegen tatsächlicher oder rechtlicher Würdigungsfehler rechtswidrige Statusentscheidung nach § 31 Abs. 2 AsylVfG könnte - wie oben ausgeführt - bei unveränderter Sach- und Rechtslage allein wegen jener Rechtswidrigkeit aus Rechtsgründen nicht widerrufen werden. Unbeachtlich für die Anwendbarkeit des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist daher auch, ob der Anerkennungsbescheid im Übrigen - d.h. jenseits der nach dem maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt eingetretenen Änderung der Sach- oder Rechtslage - von Anfang an rechtswidrig oder rechtmäßig war; entscheidend ist - neben dem Vorliegen von Widerrufsgründen - vielmehr allein, dass (überhaupt) ein Bescheid im Sinne von § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ergangen ist (BVerwG, Beschlüsse vom 27.06.1997 - 9 B 280.97 - und vom 20.06.1996 - 9 B 644/95 -).

Die vorliegend zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG geführt habenden Voraussetzungen (hier: die des § 26 AsylVfG) sind wegen nachträglich - das heißt nach dem Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts beim Urteil vom 12.07.1996 - eingetretener Änderung der Sach- oder Rechtslage entfallen.

Im Ausgangspunkt ist hierbei zunächst festzustellen, dass nach der bis zum 01.11.1997 geltenden Rechtslage es für eine auf § 26 AsylVfG gestützte positive Entscheidung nicht erforderlich war, dass die Asylberechtigung des so genannten Stammberechtigten bereits bestands- oder rechtskräftig feststand; es genügte vielmehr (nur) eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung

über die „Anerkennung als Asylberechtigter“ (des Stammberechtigten), ohne dass es auf die Bestands- oder Rechtskraft der entsprechenden Entscheidung angekommen wäre (BVerwG, Beschluss vom 29.02.1996 - 9 B 757/95 - unter Bezugnahme auf das noch zur - insoweit aber übereinstimmenden - Vorläuferregelung des § 7a Abs. 3 AsylVfG ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21.01.1992, BVerwGE 89, 315). Vorliegend war die Beklagte durch das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 12.07.1996 rechtskräftig u.a. zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG verpflichtet worden. Nach dieser Rechtslage waren weder das Verwaltungsgericht noch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - selbst wenn man insoweit die Rechtskraft des Urteils, soweit es die Klägerin betraf, unberücksichtigt lässt - an einer positiven gerichtlichen Entscheidung über das Familienasylbegehren der Klägerin bzw. an der Erteilung eines entsprechenden Bescheids - sonach insbesondere auch nicht wegen der noch ausstehenden Rechtskraft der Asylberechtigung des Stammberechtigten - gehindert. Im maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt (Entscheidungszeitpunkt des Verwaltungsgerichts auf die Verpflichtungsklage der Klägerin und ihres Ehemanns) stand zur Überzeugung des Verwaltungsgerichts fest, dass der Ehemann der Klägerin als Asylberechtigter anzuerkennen sei. Das Verwaltungsgericht konnte seiner die Klägerin betreffenden Entscheidung sonach zugrundelegen, dass eine positive gerichtliche Entscheidung über die Asylberechtigung ihres Ehemanns vorlag.

In der Rechtskraft des den Ehemann der Klägerin betreffenden Urteils des Senats vom 10.04.1997, in dem das Bestehen eines Asylanspruchs usw. des Stammberechtigten verneint und seine darauf gerichtete Klage abgewiesen wurde, liegt die nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erforderliche nachträgliche Änderung der Sach- und Rechtslage (= Widerrufgrund), die die maßgebliche Voraussetzung des § 26 AsylVfG (die „Asylanerkennung“ des stammberechtigten Ehegatten) entfallen lässt und damit zum Widerruf des der Klägerin erteilten positiven Bescheids berechtigt (so auch Hamb. OVG, Beschluss vom 14.06.1993 - Bs IV 398/92 -). Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des

Vorliegens der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG waren damit nachträglich entfallen .

c) Der Rechtmäßigkeit des Widerrufs der asylrechtlichen Statusentscheidung, soweit diese § 51 Abs. 1 AuslG betrifft, steht auch nicht die Annahme einer eigenen politischen Verfolgung der Klägerin im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG - also nicht nur in der vom Verwaltungsgericht angenommenen Akzessorietät von ihrem Ehemann - entgegen.

Dem - sich ausdrücklich auch aus § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG ergebenden - Erfordernis der Beachtung des „Grundsatzes der doppelten Deckung“ der Asylberechtigung wurde auch vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in seiner Widerrufsentscheidung vom 15.10.1997 hinreichend Rechnung getragen. Denn das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat - unter ausdrücklicher Berufung auf das den Ehemann der Klägerin betreffende Senatsurteil vom 10.04.1997 - ausgeführt, dass danach auch die Klägerin weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte noch auf die Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG hätte.

Dass Derartige, die Annahme eigener politischer Verfolgung rechtfertigende Umstände sich insbesondere auch nicht aus den Ausführungen im Urteil des Verwaltungsgerichts Sigmaringen vom 12.07.1996 ergeben, wurde bereits oben ausgeführt. Dass sich auch ihrem tatsächlichen Vorbringen keine derartigen Umstände entnehmen lassen, ergibt sich - wie vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zutreffend ausgeführt - aus dem den Ehemann der Klägerin - der sein Asylfolgebegehren auf im Wesentlichen mit denen der Klägerin übereinstimmende Gründe gestützt hatte - betreffenden Urteil des Senats vom 10.04.1997 ( - A 12 S 2596/96 -). Darin gelangte der Senat zu dem Ergebnis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorliegen, und der Ehemann der Klägerin weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51

Abs. 1 AuslG hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in dem genannten - und dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin als dem seinerzeitigen Prozessbevollmächtigten des Ehemanns der Klägerin auch bekannten - Urteil - insbesondere auch was die fehlende Erheblichkeit der geltend gemachten exilpolitischen Betätigung angeht - verwiesen. Nur ergänzend merkt der Senat an, dass sich auch aus den von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung über die Berufung der Beklagten berichteten - weiteren - exilpolitischen Aktivitäten, insbesondere während des Zeitraums ab Mai 2000, keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es sich hierbei um eine exponierte Betätigung handelte, aus der nach der ständigen Rechtsprechung des Senats die Gefahr einer politischen Verfolgung allenfalls erwachsen könnte (vgl. nur das dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorab mitgeteilte Senatsurteil vom 07.10.1999 - A 12 S 1021/97 - sowie zuletzt Urteil vom 13.07.2000 - A 12 S 171/99 -).

Unabhängig davon, dass insoweit schon nicht das Vorliegen der Voraussetzungen von § 71 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG in der nach § 71 Abs. 3 AsylVfG gebotenen Weise dargelegt worden ist, weist der Senat darauf hin, dass sich auch aus dem Umstand, dass angeblich mehrere Kinder der Klägerin als anerkannte Asylberechtigte in Deutschland leben, keine Besonderheiten ergeben, die mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zur Annahme einer Rückkehrgefährdung der - nach allem unverfolgt ausgereisten - Klägerin führen könnten (vgl. nur das dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorab mitgeteilte Senatsurteil vom 10.11.1999 - A 12 S 2013/97 - sowie zuletzt Urteil vom 13.07.2000 - A 12 S 1096/99 -).

## II.

Ob Streitgegenstand in der Berufung vorliegend auch die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG ist, erscheint fraglich. Dagegen könnte die rechtskräftige Klageabweisung „im Übrigen“ sprechen. Das Verfahren gibt dem Senat jedoch keine Veranlassung, die Frage, ob dessen ungeachtet auch in der vorliegenden Konstellation von einem „Anwachsen“ des

Hilfsantrags in der Berufung auszugehen wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997, NVwZ 1997, 1132), einer Klärung zuzuführen.

Denn es besteht nach den obigen Darlegungen im Ergebnis auch keine konkrete Gefahr der Folter (§ 53 Abs. 1 AuslG), der unmenschlichen Behandlung (§ 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK; vgl. BVerwG, Urteil vom 15.04.1997, InfAusIR 1997, 420) oder sonst eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben und Freiheit (§ 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG).

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO entsprechend; Gerichtskosten werden nicht erhoben (§§ 83b Abs. 1, 87a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Zulassungsgründe des § 132 Abs. 2 VwGO gegeben ist.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Semler

Dr. Roth

Dr. Hammer